



Statuten der „Johann Schädler Agra-Stiftung der Gemeinde Vaduz“

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 5. November 1979

Revision: 6. Februar 2018

Akte Nr.: 01.03.01

Präambel

Johann Baptist Schädler (genannt: Schädler AGRA), verstorben am 29. September 1969, hat in seinem Testament verschiedene Vermächtnisse verfügt und einen Teil seines Vermögens für wohltätige Zwecke in der Gemeinde Vaduz und im Land Liechtenstein zur Verfügung gestellt. Nach der Ablösung verschiedener Grundlasten und Legate hat die Gemeinde Vaduz das verbliebene Vermögen in die Johann Schädler Agra-Stiftung eingebracht.

Name, Sitz und Dauer

Art. 1

¹ Unter dem Namen „Johann Schädler Agra-Stiftung der Gemeinde Vaduz“ besteht mit Sitz in Vaduz eine Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne des Art. 552 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes; sie ist im Öffentlichkeitsregister eingetragen.

² Die Dauer der Stiftung ist nicht beschränkt.

Kapital

Art. 2

¹ Das Stiftungskapital beträgt CHF 343'547.90 (Schweizerfranken dreihundertdreißigtausendfünfhundertsiebenundvierzig 90/00) und ist voll einbezahlt.

² Unter dem Begriff „Stiftungsvermögen“ wird die Summe aus Stiftungskapital und Stiftungsertrag verstanden.

³ Unter dem Begriff „Stiftungskapital“ ist der nominale Wert, d.h. ohne Inflationsbereinigung, zu verstehen.

⁴ Unter dem Begriff „Stiftungsertrag“ sind die Einkünfte der Stiftung bestehend aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und allfälligen anderen Einnahmen abzüglich der Aufwendungen und Zuwendungen zu verstehen.

⁵ Durch Zuwendungen der Stifterin oder Dritter kann das Stiftungskapital beliebig erhöht werden.

Zweck

Art. 3

Zweck der Stiftung sind die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung des Stiftungsertrages und -vermögens zugunsten der Begünstigten nach Massgabe dieser Statuten.

Art. 4

Als Begünstigte können bedacht werden:

- a) Bürger der Gemeinde Vaduz,
- b) andere liechtensteinische Staatsbürger mit einem mindestens zweijährigen Wohnsitz in Vaduz,
- c) Ausländer mit Niederlassungsrecht in Liechtenstein und mit einem mindestens zweijährigen Wohnsitz in Vaduz und
- d) Vereinigungen und Institutionen, die auf sozialem Gebiete tätig sind.

Art. 5

¹ Zuwendungen aus dem Stiftungsertrag werden jährlich im Rahmen dieser Statuten nach freiem, aber pflichtgemäsem Ermessen des Stiftungsrates im Falle besonderer Not gemacht, insbesondere

- a) an minderbemittelte Personen zur Bezahlung von Krankheitskosten, so vor allem zur Bezahlung der Kosten der Behandlung der Drogen-, Medikamenten- oder Alkoholsucht, aber auch andere Krankheiten,
- b) an minderbemittelte Personen zur Bezahlung der Kosten der Unterbringung in Erziehungs- und Pflegeheimen oder anderen Anstalten mit pädagogischem oder therapeutischem Charakter,
- c) an Mütter und/oder Väter bedürftiger Familien mit minderjährigen Kindern zur Bezahlung von Kur- und Erholungsaufenthaltskosten
- d) an sonstige Bedürftige in den verschiedensten Notfällen oder aus besonderen Anlässen und
- e) an Vereinigungen und Institutionen, die auf sozialem Gebiete tätig sind.

² In den in lit. a, b und auch c genannten Fällen werden Beiträge nur geleistet, wenn und insoweit die Kosten nicht von privaten oder öffentlichen Versicherungen oder sonstigen Einrichtungen bezahlt werden.

³ Kann der Stiftungsertrag des Vorjahres nicht vollständig an Fälle gemäss Abs. 1 ausbezahlt werden, so entscheidet der Stiftungsrat ob Teile des Stiftungsertrages an eine oder mehrere Vereinigungen oder Institutionen, die auf sozialem Gebiete tätig sind, ausbezahlt werden.

Art. 6

¹ Zuwendungen aus dem Stiftungskapital dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates der Gemeinde Vaduz gemacht werden.

² Die Bewilligung kann für den einzelnen Fall oder allgemein erteilt werden.

³ Letzterenfalls kann der Gemeinderat für den Stiftungsrat verbindliche nähere Bestimmungen erlassen; diese Bestimmungen kann er nötigenfalls als Vertreter der Stifterin aufgrund des Art. 13 in Form eines Statutennachtrages erlassen.

Art. 7

¹ Ein rechtlicher Anspruch auf eine Zuwendung aus dem Stiftungsvermögen steht niemandem zu.

² Der Stiftungsrat hat die bestimmungsgemässe Verwendung der gewährten Zuwendungen zu überwachen und kann erforderlichenfalls geeignete Vorkehrungen treffen.

³ Der Stiftungsgenuss darf dem Begünstigten durch seine Gläubiger weder auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, noch der Zwangsvollstreckung noch des Konkurses, noch sonst entzogen werden (Art. 567 PGR).

Stiftungsrat

Art. 8

¹ Einziges und oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom Gemeinderat der Gemeinde Vaduz auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Zugleich wird vom Gemeinderat aus den gewählten Mitgliedern ein Präsident und Vizepräsident ernannt.

² Jedes Stiftungsratsmitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Amte zurücktreten.

³ Aus wichtigen Gründen können Stiftungsratsmitglieder durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz abberufen werden.

Art. 9

¹ Dem Stiftungsrat obliegen alle Angelegenheiten der Stiftung, wie die Verwaltung und Anlage des Vermögens, die Vertretung der Stiftung und die Verwendung der Erträge (Art. 4, 5 und 7) und allenfalls des Stiftungskapitals (Art. 6 und 7).

² Von der Kompetenz des Stiftungsrates sind aber alle jene Angelegenheiten ausgenommen, die gemäss den Statuten dem Gemeinderat der Gemeinde Vaduz und der Stifterin vorbehalten sind.

³ Für die Stiftung zeichnet verbindlich der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident, kollektiv (zu zweit) mit jeweils einem anderen Mitglied des Stiftungsrates.

Art. 10

¹ Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens einmal im ersten Quartal jedes Jahres und nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Der Präsident hat eine Versammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates es unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes schriftlich verlangt. Die Einladung geschieht in der Regel schriftlich (inkl. elektronischer Medien) oder telefonisch.

² Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

³ Der Stiftungsrat fasst alle Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

⁴ Es können auch Zirkularbeschlüsse gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

⁵ Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer nach Genehmigung zu unterzeichnen ist.

Art. 11

Präsident, Vizepräsident und die übrigen Stiftungsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenhalber aus. Die baren Auslagen werden ihnen von der Stiftung ersetzt.

Vermögenslage und Jahresrechnung

Art. 12

¹ Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen.

² Über die Vermögensentwicklung ist der Stiftungsrat quartalsweise zu informieren.

³ Über das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist laufend Rechnung zu führen. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Dem Gemeinderat der Gemeinde Vaduz wird jährlich Bericht erstattet, in dem über die finanzielle Entwicklung der Stiftung und die in der Betrachtungsperiode vorgenommenen Zuwendungen berichtet wird.

⁴ Die Jahresrechnungen, die Bücher, Konti, Korrespondenzen und alle sonstigen Schriftstücke sind durch die Stiftung geordnet und sicher aufzubewahren.

⁵ Dem Gemeinderat der Gemeinde Vaduz steht das Recht zu, die gesamte Geschäftsführung des Stiftungsrates zu überprüfen oder durch einen Revisor, eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft überprüfen zu lassen und die Behebung etwaiger Mängel zu verlangen.



Statutenänderungen

Art. 13

¹ Die Stifterin behält sich das Recht vor, die Statuten zu ändern. Das Vermögen darf aber dem vom Erblasser Johann Schädler (Verlassenschaftsakt A 15/70 des F.L. Landgerichtes) bestimmten Zwecken nicht entfremdet werden.

² Das der Gemeinde Vaduz als Stifterin vorbehaltene Statutenänderungsrecht wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz ausgeübt.

Auflösung der Stiftung

Art. 14

¹ Die Stifterin behält sich das Recht des Widerrufs d.h. das Recht der Auflösung der Stiftung vor. Im Falle der Auflösung der Stiftung ist aber das Stiftungsvermögen auf andere Weise dem Zwecke zuzuführen, für den der Erblasser Johann Schädler es ausgesetzt hat.

² Das der Gemeinde Vaduz als Stifterin vorbehaltene Widerrufsrecht wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz ausgeübt.

Bekanntmachung


Art. 15

Allfällige Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen in gesetzlicher Form.

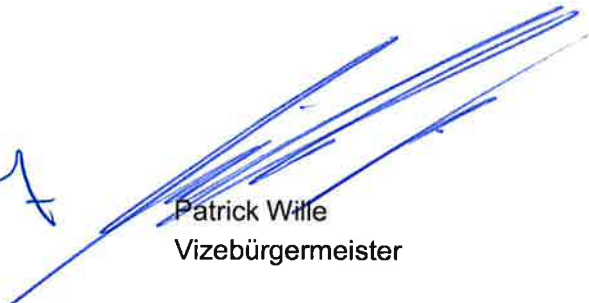
Vaduz, 6. Februar 2018

Die Stifterin:

Gemeinde Vaduz



Ewald Öspelt
Bürgermeister



Patrick Wille
Vizebürgermeister



Index

Präambel	2
Name, Sitz und Dauer	2
Art. 1	2
Kapital	2
Art. 2	2
Zweck	2
Art. 3	2
Art. 4	3
Art. 5	3
Art. 6	3
Art. 7	4
Stiftungsrat	4
Art. 8	4
Art. 9	4
Art. 10	5
Art. 11	5
Vermögenslage und Jahresrechnung	5
Art. 12	5
Statutenänderungen	6
Art. 13	6
Auflösung der Stiftung	6
Art. 14	6
Bekanntmachung	6
Art. 15	6
Index	7
Änderungsverzeichnis	8



Änderungsverzeichnis

Datum / Artikel	Änderung (Ergänzung / Löschung / Revision)	Änderungsbeschluss
06. Februar 2018	Teilrevision Statuten	52/2018
Art. 2	Ergänzung um Abs. 2 bis 5 (Präzisierung der Bezeichnungen und nominale Werterhaltung des Stiftungskapitals)	
Art. 4	Abänderung bzw. Ergänzung von Bst. b), c), d) (Erweiterung des Begünstigtenkreises)	
Art. 5	Abänderung von Abs. 1 Bst. c) (Gleichberechtigung von Mütter und Väter) Ergänzung um Abs. 3 (Verwendung Stiftungsertrag)	
Art. 9	Anpassung der Bezeichnungen und Löschung letzter Satz (Formalität)	
Art. 10	Anpassung an aktuelle Gegebenheiten und Regelungen Ergänzung von Abs. 4 (Einstimmigkeit)	
Art. 12	Abänderung von Abs. 1 (Erweiterung Anlagespektrum) Ergänzung um Abs. 2 (Berichterstattung an Stiftungsrat) Abänderung von Abs. 3 (Berichterstattung an GR)	
Art. 6, 7, 8, 11, 14	Anpassung der Bezeichnungen und redaktionelle Änderungen	